

Merkblatt Grabeland der Stadt Göttingen

Vorwort: In diesem Merkblatt möchten wir allen Pächtern/innen und Interessenten/innen einen Überblick und wichtige Hinweise zur Nutzung der Grabeländer der Stadt Göttingen geben.

Die Stadt Göttingen verfügt über ca. 600-700 Gartenparzellen, die im gesamten Stadtgebiet verteilt sind und zu einem günstigen Pachtzins verpachtet werden.

Diese Pachtflächen werden in der Regel über einen langen Zeitraum genutzt. Frei werdende Flächen werden durch ein Exposé auf der Homepage der Stadt Göttingen veröffentlicht (an dieser Stelle). Auf diese können sich Interessenten/innen innerhalb der angegebenen Ausschreibungsfrist bewerben. Wartelisten werden nicht geführt. Eine Weitergabe des Gartens direkt an Nachpächter/innen ohne die Veröffentlichung durch die Stadt ist nicht mehr vorgesehen.

Was versteht man unter Grabeland?

Bei Grabeland handelt es sich um eine Fläche zur kleingärtnerischen Nutzung von kurzer und vorübergehender Dauer. Bepflanzung und Ernte erfolgen im gleichen Jahr, so dass praktisch in jedem Jahr die Nutzung beendet werden kann. Im Gegensatz zu Kleingartenanlagen (i.d.R. Kleingartenvereine) kann bei der Nutzung nicht von einer regelmäßigen längeren Vertragsdauer ausgegangen werden. Deshalb sollte auch davon abgesehen werden, feste Gartenlauben anzulegen, Einfriedungen vorzunehmen und Hecken, Obstbäume und Sträucher usw. anzupflanzen.

Wann darf ich laute Gartengeräte nutzen?

Gartenarbeiten, die mit Lärm verbunden sind, sind außerhalb der Ruhezeiten zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen sind laute Gartenarbeit nicht erlaubt. Rasen mähen ist werktags von 7.00 – 20.00 Uhr zulässig.

Es gelten ferner die allgemeinen Lärmschutzvorschriften. Zu beachten ist, dass einige sehr laute Geräte zur Verrichtung der Gartenarbeit, wie beispielsweise Rasentrimmer, Rasenkantenschneider und Laubbläser, unter die Geräte- und MaschinenlärmschutzVO fallen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass im Interesse eines geordneten Miteinanders in der Grabelandkolonie jede/r Pächter/in aufgefordert ist, Ruhezeiten einzuhalten und sich rücksichtsvoll zu verhalten.

Welche Vorschriften gelten für Gartenlauben?

Lauben und kleine Gartenhäuschen in einfachster Ausführung, die eine Größe von 20 m³ (einschließlich überdachten Freisitz) nicht überschreiten dürfen und zur Unterbringung von Gerätschaften und zum Aufenthalt des Kleingärtners als Schutz gegen Wetterwidrigkeiten dienen sollen.

Es ist nicht erlaubt, vorhandene Lauben zu erweitern. Das gilt auch für die Vergrößerung oder Überdachung von Terrassen/Freisitzen.

Ist Tierhaltung erlaubt?

Das Halten und Züchten von Kleintieren, Hühnern, Tauben oder anderen Vögeln ist verboten. Hunde oder Katzen dürfen besuchsweise im Kleingarten mitgebracht werden, müssen aber abends wieder mit nach Hause genommen werden. Bienenstöcke sind dagegen – nach Absprache mit den Pächtern und den Parzellen-Nachbarn – möglich. Zu beachten ist, dass Abstände zu Nachbarn eingehalten werden und diese sich nicht gestört fühlt.

Sind Einbrüche in meinem Gartenhaus durch die Hausratversicherung gedeckt?

Einbruchdiebstahl in Gartenhäusern ist nicht automatisch über die Hausratversicherung versichert. Nähere Informationen sind bei Ihrem Versicherungsgeber zu erfragen.

Kann ich auf meiner Gartenparzelle einen Brunnen schlagen?

Im Bereich von Kleingartenanlagen und Grabeland ist unter Umständen eine geringfügige und vorübergehende Wasserentnahme mittels einer Hand- bzw. Schwengelpumpe zugelassen, motorbetriebene Pumpen sind jedoch grundsätzlich verboten. Zu beachten ist, dass es dazu einer Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf, die vorher von der städtischen Umweltbehörde eingeholt werden muss. In Wasserschutzgebieten muss zudem noch die Bohrung nach dem WSGVO genehmigt werden.

Darf ich Abfälle in meinem Garten verbrennen?

Das Verbrennen von jeglichem Müll sowie Gehölz, Gartenabfällen usw. ist unzulässig.

Gibt es sonstige Voraussetzungen für den Abschluss eines Pachtvertrages:

Vor Abschluss des Pachtvertrages muss ein ausreichender Haftpflichtschutz der Pächter/innen für die Gartennutzung nachgewiesen werden.

Zu guter Letzt bitte beachten:

Holz-Kaminöfen dürfen nicht in Gartenlauben eingebaut werden.

Wohnwagen dürfen auf der Grabelandpachtfläche nicht aufgebracht werden.

Ins Erdreich eingelassene Pools sind untersagt.